



Steuerliche Behandlung von Beiträgen und Leistungen zur betrieblichen Gruppen-Unfallversicherung ab 2009

Mit Erlass vom 28.10.2009 hat das Bundesministerium für Finanzen (BMF) die einkommen-/lohnsteuerrechtliche Behandlung von Unfallversicherungen für Arbeitnehmer **neu geregelt**. Je nach Rechtsverhältnis des Arbeitgebers (AG) als Versicherungsnehmer (VN) und des Arbeitnehmers (AN) als versicherte Person (VP) sind die Beiträge entweder im Jahr ihrer Zahlung oder im Leistungsfall zu versteuern.

1. Rechtsverhältnisse der am Vertrag Beteiligten

Den Unfallversicherungsbedingungen (meist Ziffer 12) oder dem Versicherungsvertrag ist zu entnehmen, ob nur der VN oder auch die VP Leistungsansprüche gegenüber dem Versicherer geltend machen kann.

ACE Unfallverträgen der letzten Jahre liegen i.d.R. Unfallversicherungsbedingungen zugrunde, in denen der Direktanspruch der VP an den Versicherer festgelegt ist – sofern nicht individuell etwas anderes vereinbart wurde.

Diese Vereinbarung entscheidet, ob nur die Beiträge der AN, die einen Unfall hatten, bei Leistungserbringung zu versteuern sind (Ziffer 2.), oder die Beiträge für alle AN im Jahr ihrer Zahlung (vom AG oder AN) zu versteuern sind (Ziffer 3.).

Der AG als VN kann mit dem Versicherer eine Änderung vereinbaren. Er sollte zuvor evtl. vertragliche Vereinbarungen mit den AN prüfen und eine Änderung mit dem Betriebsrat oder den AN besprechen.

Eine Löschung des Direktanspruchs kann voraussichtlich erst zum 01.01.2010 erfolgen.

Da das neue BMF-Schreiben in allen noch nicht formell bestandskräftigen Fällen anzuwenden ist, kann es sinnvoll sein, die Art des Anspruchs schnellstmöglich zu überprüfen und ggf. verändert zu vereinbaren.

2. Verträge *ohne* Direktanspruch der VP

Ausschließlich der Arbeitgeber kann die Leistungen beim Versicherer geltend machen.

2.1. Keine Versteuerung zum Zeitpunkt der Beitragszahlung

Wenn ausschließlich der VN Ansprüche auf Leistungen geltend machen kann, bleibt der Beitrag beim Arbeitnehmer zunächst unversteuert, weil dem AN mangels unentziehbaren Rechtsanspruchs gegenüber dem Versicherungsunternehmen noch kein geldwerter Vorteil zufließt.

2.2. Nachgelagerte Versteuerung zum Zeitpunkt der Leistungszahlung

Im Leistungsfall (unabhängig, ob dieser im beruflichen oder privaten Bereich eintritt) sind alle beim aktuellen Arbeitgeber bis zum Zeitpunkt der ersten Leistungserbringung entrichteten Beiträge für den Arbeitnehmer steuerpflichtig. Der zu versteuernde Betrag ist begrenzt auf die Höhe der Versicherungsleistungen. Dies stellt eine entscheidende Änderung zu der bisherigen Besteuerungspraxis (vgl. BMF-Schreiben vom 17.07.2000) dar, nach der die jeweils ausgekehrte Versicherungsleistung zu versteuern war.

Der Anteil der Beiträge, der das Unfallrisiko bei Auswärtstätigkeiten (Dienstreisen) abdeckt, kann aus Vereinfachungsgründen mit 20 % angesetzt werden und ist nicht zu versteuern. Der Anteil der Beiträge, der auf das Risiko von sonstigen beruflichen Unfällen entfällt (aus Vereinfachungsgründen Schätzung mit 30 %), ist zu versteuern, kann aber vom AN als Werbungskosten abgesetzt werden (sog. steuerpflichtiger Werbungkostenersatz).

Der AG ist im Leistungsfall zum Einbehalt von Lohnsteuer verpflichtet. Eine Saldierung von Arbeitslohn und Werbungskosten im Lohnsteuerabzugsverfahren durch den AG ist jedoch nicht zulässig.

Beiträge, die bereits in der Vergangenheit individuell oder pauschal besteuert wurden, sind nicht einzubeziehen. So sind bei mehreren Unfällen jeweils nur die Beiträge ab der vorherigen Versicherungsleistung zu versteuern.

Bei einem Wechsel des Arbeitgebers (auch innerhalb eines Konzernverbundes) sind ausschließlich die seit Begründung des neuen Dienstverhältnisses entrichteten Beiträge zu berücksichtigen, auch wenn der bisherige Versicherungsvertrag vom neuen Arbeitgeber fortgeführt wird.

3. Verträge mit Direktanspruch der VP

Der Arbeitnehmer kann die Leistung direkt beim Versicherer geltend machen (ohne Zustimmung des Arbeitgebers).

3.1. Geldwerter Vorteil zum Zeitpunkt der Beitragszahlung

Die vom AG für den AN übernommenen Beiträge sind beim Arbeitnehmer grundsätzlich im Zeitpunkt der Beitragszahlung als geldwerter Vorteil und damit als steuerpflichtiger Arbeitslohn zu erfassen. Eine Pauschalbesteuerung durch den Arbeitgeber ist unter bestimmten Voraussetzungen (siehe 6.) möglich.

3.2. Versicherung gegen Berufs- & außerberufliche Unfälle

Der auf das Risiko beruflicher Unfälle entfallende Anteil der Beiträge ist zum Zeitpunkt der Leistungsgewährung steuerfreier Reisekostenersatz oder steuerpflichtiger Werbungskostenersatz des AGs. Für die Aufteilung und Zuordnung gelten die unter Ziffer 2.2. dargestellten Regelungen.

4. Werbungskostenabzug beim AN

Der AN kann Beiträge, die dem Lohnsteuerabzug unterliegen haben oder die er selbst bezahlt hat, im Rahmen der Einkommenssteueranlagung (Lohnsteuer-Jahresausgleich) wie folgt absetzen:

4.1. Versicherung gegen Berufsunfälle

Aufwendung des Arbeitnehmers für eine Versicherung ausschließlich gegen Berufsunfälle sind Werbungskosten.

4.2. Versicherung gegen außerberufliche Unfälle

Der Beitrag zählt in voller Höhe als geldwerter Vorteil. Der Beitrag kann ggf. als Sonderausgabe geltend gemacht werden.

4.3. Versicherung gegen alle Unfälle

Bei eigener Beitragsleistung kann der Beitrag hälftig in einen beruflich bedingten (Werbungskosten) und einen privaten Anteil (Sonderausgaben) aufgeteilt werden. Leistet der Arbeitgeber die Beiträge, sind die zu 20 % als steuerfreier Reisekostenersatz geleisteten Beiträge beim Arbeitnehmer steuerlich nicht zu berücksichtigen. 30 % (lohnsteuerpflichtiger Werbungskostenersatz) sind als Werbungskosten und die übrigen 50 % grundsätzlich als Sonderausgaben abzugsfähig.

5. Leistungen der Versicherung

Die Leistungen sind i.d.R. einkommensteuerfrei, auch wenn die Beiträge als Werbungskosten geltend gemacht wurden.

Invaliditätsleistungen in Rentenform sind mit ihrem Ertragsanteil zu versteuern. Todesfallleistungen unterliegen der Erbschaftsteuer.

6. Pauschalbesteuerung

Der AG hat im Rahmen des § 40b (3) EStG die Möglichkeit, die Lohnsteuer auf die aufgewendeten steuerpflichtigen Beiträge mit einem Pauschalsteuersatz von z. Zt. 20 % zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer abzuführen, wenn

- mehrere AN in einem Vertrag versichert sind und
- der Durchschnittsbeitrag je AN 62,00 Euro ohne VSt im Kalenderjahr nicht übersteigt (ohne Reisenebenkosten, welche 40 % aus 50 % Berufsanteil, somit insgesamt 20 % betragen, siehe Ziffer 2.2.) und
- der AG die anfallenden Steuern übernimmt.

Zu beachten ist außerdem:

- Der Beitrag für die Versicherung des AGs (Geschäftsinhaber) kann nicht pauschal besteuert werden und bleibt bei der Ermittlung des Durchschnittsbeitrags unberücksichtigt.

Bei Pauschalbesteuerung kann der AN die Beiträge nicht als Werbungskosten/Vorsorgeaufwendungen geltend machen.

Allgemeiner Hinweis

Dieses Merkblatt dient der Information und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es stellt insbesondere keine Rechtsberatung dar. ACE übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit. Zur Sicherheit sollte der Arbeitgeber auf jeden Fall seinen Steuerberater bzw. das Betriebsstättenfinanzamt befragen.